

Steuerliche Abzugsmöglichkeiten bei der Zustiftung zur Stiftung Turniertanzsport in Dresden

Gesetz zu weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen

I. Einführung

Mit dem am 8./9. Juni 2000 verabschiedeten „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen“ (StiftFöG) soll die gesetzgeberische Zielsetzung hinsichtlich einer besseren Förderung des Engagements von Bürgern für das Gemeinwohl verwirklicht werden. Hierbei hatte der Gesetzgeber auch besonders die Unterstützung des Aufbaus von Bürgerstiftungen im Auge.

In ihrer Zielrichtung lassen sich die wesentlichen Elemente dieses Gesetzes wie folgt zusammenfassen:

- Erhöhung des Spendenabzugs (vgl.II.)
- Erweiterung der Befreiung von der Erbschaftsteuer (vgl.III.)

II. Erhöhung des Spendenabzugs

Die bisherigen Regelungen in Einkommenssteuer – und Körperschaftsgesetz sehen beim Spendenabzug einen allgemeinen Höchstbetrag von 5% des Gesamtbetrages der Einkünfte bzw. des Einkommens oder 0,2% der Umsätze einschließlich Löhne und Gehälter sowie darüber hinaus den allgemeinen Erlösbetrag von weiteren 5% des Gesamtbetrages der Einkünfte bzw. des Einkommens für Zwecke der Wissenschaft, der Kultur und für den Bereich der Mildtätigkeit vor.

Durch das StiftFöG wird ein zusätzlicher einkommensunabhängiger Höchstbetrag für den Spendenabzug in Höhe von 20.450 Euro (Stiftungshöchstbetrag) bei Zuwendungen an eine bestehende Stiftung z.B. Zustiftung an die Stiftung Turniertanzsport Dresden eingeführt.

Der Stiftungshöchstbetrag von 20.450 Euro ist für alle unentgeltlichen Zuwendungen anzuwenden, die zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 – 54 der

Abgabenordnung (AO) gegeben werden, dass heißt begünstigt sind somit alle Zuwendungen zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser und allgemeinnütziger Zwecke.

Die Abzugsfähigkeit des Stiftungshöchstbetrages gilt als unabhängig davon, ob die Zuwendung das Stiftungsvermögen erhöht (Zustiftung) oder als Spende den Stiftungsmitteln zufließt und somit zeitnah für Maßnahmen der Zweckverwirklichung zu verwenden ist. Sie gelangt nach dem allgemeinen Höchstbetrag (5-10% des Gesamtbetrages der Einkünfte bzw. des Einkommens) zur Anwendung, so dass der hiernach verbleibende, noch nicht berücksichtigte Zuwendungsbetrag bis zur Höhe von 20.450 Euro abzugsfähig ist.

Der Gründungshöchstbetrag von bis zu 307.000 Euro ist für alle Zuwendungen anzusetzen, die innerhalb der ersten zwölf Monate nach der Gründung einer Stiftung in deren Vermögensstock für Zwecke im Sinne der §§ 52 – 54 AO geleistet werden. Als Gründungszeitpunkt gilt für rechtsfähige Stiftungen des privaten Rechts der Tag der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde, für nicht rechtsfähige Stiftungen privaten Rechts der Tag der Unterzeichnung des Stiftungsgeschäfts.

Zuwendungen, die innerhalb dieses Jahreszeitraumes in den Vermögensstock einer neu errichteten Stiftung geleistet werden, sind beim Zuwendungsgeber im Jahr der Zuwendung und/oder in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen bis zum Höchstbetrag von 307.000 Euro abziehbar.

Auch dieser Spendenabzug wird neben dem bisherigen Spendenabzugsrahmen und über diesen Umfang hinaus gewährt. Der Gründungshöchstbetrag kann nach Antrag des Zuwendungsgebers auf die Kalenderjahre innerhalb des Zehnjahreszeitraumes verteilt werden.

Im Gegensatz zu den übrigen Möglichkeiten des Spendenabzugs wirken sich diese mit der Stiftungsgründung verbundenen Zuwendungen nicht bei der Körperschaftsteuer, sondern nur bei der Einkommens – und Gewerbesteuer aus.

Der Gründungshöchstbetrag gilt folglich nicht für Zuwendungen an Kapitalgesellschaften.

III. Erbschaftssteuer

Zuwendungen von Todes wegen oder unter Lebenden an eine steuerbegünstigte Stiftung sind auf Seiten des Stifters nach § 13 Abs. 1 Nr. 16 b Erbschaftsteuergesetz steuerfrei.

Diese Befreiung gilt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 4 Erbschaftsteuergesetz auch für den Fall, dass ein Erbe oder ein Beschenkter die Erbschaft bzw. die Schenkung innerhalb von 24 Monaten nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer der Stiftung zuwendet.

Das StiftFöG erweitert den durch das Kultur – und Stiftungsförderungsgesetz im Jahre 1990 eingeführten Befreiungstatbestand nunmehr auf alle steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der §§ 52 – 54 AO.